

10 Vorschläge, wie sich Qualität und Akzeptanz von Patientenverfügungen verbessern lassen

VorsorgeAnwalt e.V. zieht zum 5. Jahrestag des Patientenverfügungsgesetzes Bilanz: Was Ärzte, Krankenhäuser und Politik zur weiteren Stärkung der Patientenverfügung tun können.

- Kontinuierliche Aufklärung der Bevölkerung über die Rechte und Fallstricke bei einer Patientenverfügung
- Engagierte Schulung der Ärzte zu den juristischen Regelungen einer Patientenverfügung
- Verbesserung der Kommunikation mit Patienten und Angehörigen in Krankenhäusern
- Bessere Honorierung der „sprechenden Medizin“

Wo Ärzte und Krankenhäuser den Umgang mit Patientenverfügungen verbessern können

1. In der Ärzteschaft herrscht noch zu großes Unverständnis über die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung. Vor allem Krankenhäuser sollten sich um qualifizierte Schulung ihrer Ärzte bemühen. Der Verband der VorsorgeAnwälte engagiert sich bereits in diesem Bereich der Fortbildungen für Ärzte.
2. Ärzte untergraben mitunter einen wesentlichen Punkt das gesetzliche Verfahren zur Patientenverfügung. Dabei geht es um folgenden Sachverhalt: Der Arzt muss eine Indikation stellen. Dann muss er den Bevollmächtigten oder den Betreuer des Patienten über den Zustand des Patienten, die möglichen Behandlungsmaßnahmen und – wichtig – die Folgen dieser Maßnahmen aufklären. Dies ist in § 1901b Abs. 1 S. 1 BGB festgelegt. Nur auf dieser Grundlage kann der Vertreter des Patienten zusammen mit dem Arzt entscheiden.
3. Diese Aufklärungspflicht betrifft auch die Diagnoseerstellung, also Untersuchungen. Es ist gerade in Krankenhäusern ein Problem, dass sehr viel getestet wird, ohne auf den Benefit des Patienten zu achten. Mitunter sind schon Untersuchungen für Patienten sehr belastend. Jede Untersuchung muss daher unter Berücksichtigung der Patientenverfügung und damit des Willens des Patienten durchgeführt werden.
4. Medizin ist all zu oft auf Wissensgewinn ausgerichtet. Dabei bleibt das Wohlbefinden des Patienten mitunter auf der Strecke. Das gilt vor allem in Unikliniken. Krankenhäuser müssen die Patientenbegleitung sowie die Gesprächsführung mit Angehörigen erheblich verbessern. Die Hierarchie und eine Organisation mit vielen Spezialzuständigkeiten führen dazu, dass Patienten ständig mit neuen Ärzten konfrontiert werden. Informationsdefizite sind die Folge. Denn die Kommunikation muss jedes Mal neu aufgebaut werden. Außerdem werden Patienten aufgrund der hierarchischen Organisation von untergeordneten Ärzten untersucht und behandelt. Der entscheidende Arzt wird dann oft nur kurz und erst beim Patienten über die Ergebnisse informiert. Patienten und ihre Angehörigen finden oftmals auch keine Gelegenheit zum Nachfragen. So können die nötigen Beziehungen zwischen Arzt einerseits und dem Patienten und seinen Angehörigen andererseits nicht aufgebaut werden.
5. Viele Ärzte tun sich mit Gesprächen im Zusammenhang mit einer Patientenverfügung über die weitere Behandlung des Patienten schwer. Aussagen sind oft nicht klar und für medizinische Laien verständlich. Oder die verschiedenen Möglichkeiten der Behandlung mit ihren Folgen werden nicht dargestellt. Sehr oft finden Gespräche mit Angehörigen auf dem Krankenhausflur zwischen Tür und Angel statt. Der Vertreter des Patienten fühlt sich dabei als medizinischer Laie oft unterlegen und ausgeliefert. Es findet also kein Gespräch auf Augenhöhe statt. Krankenhäuser und die behandelnden Ärzte sind dazu aufgerufen, diese Aspekte stärker zu berücksichtigen und die Abläufe und Gespräche besser auf die Bedürfnisse von Patienten und Angehörigen auszurichten.

Wie die Politik die Qualität und Akzeptanz von Patientenverfügungen fördern kann

1. Das Gesetz ist ganz weitgehend gelungen. Bei aller nötigen kritischen Distanz zum Gesetzgeber halten die Mitglieder von VorsorgeAnwalt e.V. gravierende Änderungen des Patientenverfügungsgesetzes nicht für erforderlich. Doch es gibt Detailfragen, die sich im Interesse aller Betroffenen besser regeln lassen.
2. Eine juristische Klarstellung durch den Gesetzgeber oder die Rechtsprechung scheint in folgender Hinsicht sinnvoll: Das Gesetz sieht vor, dass für die Umsetzung einer Patientenverfügung ein Vertreter des Patienten nötig ist, also sein Betreuer oder Bevollmächtigter. Denn der Arzt soll nicht alleine entscheiden, ob die Patientenverfügung auf eine konkrete Situation passt und anzuwenden ist. Trotzdem ist dieser Sachverhalt unter Ärzten und Juristen umstritten. Diese Streitfrage muss durch eine weitere Präzisierung im Gesetz inklusive Begründung oder durch die Rechtsprechung im Interesse aller Beteiligten gelöst werden.
3. Patientenverfügungen werden von staatlicher Seite gefördert. Das hält der VorsorgeAnwalt e.V. auch grundsätzlich für gut. Die Selbstbestimmung der Bürger wird dadurch gestärkt. Allerdings ist die Erstellung einer Patientenverfügung ohne Beratung und ohne eine begleitende Vorsorgebevollmächtigung mitunter eher ein Problem als eine Lösung. Der Grund: Laienhaft aufgesetzte Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten werden nicht akzeptiert oder sogar falsch verstanden. Es kann zu Missbrauch kommen. Vor dem Hintergrund der rechtlichen Komplexität sollte die Aufklärung nicht nur auf vorformulierte Muster setzen, sondern den Nutzen einer individuellen Beratung stärker ins Bewusstsein der Bevölkerung rücken.
4. Die Finanzierung von Krankenhausbehandlungen und der Ärzte sollte stärker den Gesprächsbedarf von Patienten und Angehörigen berücksichtigen. Derzeit wird die Durchführung gerätebasierter Untersuchungen und Behandlungen finanziell begünstigt. Die „sprechende“ Medizin wird dagegen benachteiligt. Dabei sind gerade bei lebensbedrohlichen Erkrankungen intensive Gespräche zwischen Ärzten und den Patienten respektive ihren Angehörigen nötig. Darauf müssen die Honorarsysteme besser eingehen.
5. Die Gesundheitskarte sollte endlich die Möglichkeit bieten, die Existenz und den Aufbewahrungsort einer Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht einzutragen und zu registrieren. Auf diese Weise könnten Ärzte zu jedem Patienten erfahren, ob eine Patientenverfügung vorliegt und wer sein Vertreter ist. So ließe sich in vielen Fällen vermeiden, dass Patientenverfügungen im Ernstfall übersehen oder ignoriert werden.

VorsorgeAnwalt e.V.

Vorstand und Geschäftsführer

Dr. Dietmar Kurze
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht
Tel: (030) 80 90 62 91
Mail: kurze@vorsorgeanwalt-ev.de
www.vorsorgevollmacht-anwalt.de

Pressekontakt

Rüdiger v. Schönfels
Tel: (030) 30 36 92 88
Mail: info@kommposition.de
www.kommposition.de